

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>4799/2017</b>	<b>AWB</b> Herr Savelsberg
<b>Gebühren-Vorauskalkulation 2017</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Werksausschuss AWB</b> <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die in der Stadtratssitzung vom 07.12.2016 beschlossene Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,41 € wird beibehalten. Vor dem Hintergrund der anstehenden Entscheidung über die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen ist spätestens dann über die Höhe des Gebührensatzes erneut zu entscheiden.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Werksausschuss AWB</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes weist im Erfolgsplan einen Jahresverlust in Höhe von 48.000 € aus. Ursächlich hierfür sind ausschließlich die geringer ausfallenden Umsatzerlöse aufgrund der Ertragsrückgänge aus Schmutzwassergebühren.

Der Stadtrat der Stadt Mayen hatte in seiner Sitzung am 07.12.2016 die Schmutzwassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2017 um 0,19 €/m<sup>3</sup> gesenkt (von 2,60 € auf 2,41 €). Zwar wurde der Betrag größtenteils auf den Mehraufwand der Mehrbelastung der Bürger aus der Erhöhung der Grundsteuer B beschränkt, sachlich wurde die Senkung jedoch damit begründet, dass aufgrund der Gewinne der vergangenen Jahre und der damit bestehenden Steigerung der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes eine solche Senkung wirtschaftlich vertretbar und zulässig ist.

Im Haushaltsgenehmigungsschreiben vom 17.02.2017 wurde diese Gebührensenkung seitens der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) beanstandet. Wobei die ADD hier alleine auf eine verbotene Kopplung der Gebühren an den Steuersatz der Grundsteuer B abstellt und ausführt, dass Grundlage einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation lediglich der Bedarf der Einrichtung sein kann und hierbei sachfremde Erwägungen, wie etwa die Entlastung der Abgabenschuldner aufgrund von Mehrbelastungen aus Realsteuern nicht zulässig sind. Schlussendlich erwartet die ADD eine neue Gebührenkalkulation durch den Eigenbetrieb und ggf. eine Anhebung der Schmutzwassergebühren bis zum 30.06.2017 zum entsprechenden Ausgleich des Jahresverlustes.

Aus der Vorauskalkulation 2017 ergibt sich folgender Gebührensatz für die Schmutzwassergebühren:

- mit Eigenkapitalverzinsung: 2,81 €/m<sup>3</sup>
- ohne Eigenkapitalverzinsung: 2,59 €/m<sup>3</sup>

Die Vorkalkulation 2017 erfolgte anhand der Planzahlen aus dem Wirtschaftsplan 2017 und wurde von Herrn Stülb (Pütz, Mittler & Kollegen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) erstellt.

Aufgrund der Tatsache, dass der Eigenbetrieb AWB gut aufgestellt ist und über eine ausreichende Eigenkapitalausstattung (54,1 %, rund T€ 18.500) verfügt, wird der Schmutzwassergebührensatz in Höhe von 2,41 € bis zur Einführung des wiederkehrenden Beitrages beibehalten. Der Jahresgewinn 2016 beträgt voraussichtlich T€ +340 (2015: T€ +322; 2014: T€ +434; 2013: +T€ 234)

Der Verzicht auf die Erhebung einer höheren Gebühr ist zulässig gemäß § 3 Abs. 1 der KAVO.

Für Rückfragen stehen am Tag der Sitzung Herr Mittler und Herr Stülb, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pütz, Mittler & Kollegen GmbH zur Verfügung.]

**Anlagen:**

- Gebühren-Vorkalkulation 2017  
(Pütz, Mittler & Kollegen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
- Berechnung des Mindestgewinns 2017  
(Pütz, Mittler & Kollegen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
- Kommunalabgabenverordnung (KAVO) ]